

Luftfahrt-Versicherungsverträge

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Haftpflicht- und Unfallversicherungen 01.01.2024

Versicherungsnehmer: Deutscher Hängegleiterverband e.V.
Am Hoffeld 4
83703 Gmund am Tegernsee

Versicherer: HDI Global SE
General Aviation
Charles-de-Gaulle-Platz 1
50679 Köln

Risikoträger HDI: 1.Mitversicherung mit dem HDI V.a.G.

1.1 Versicherer

Versicherer und damit Risikoträger sind:

99,9 % HDI Global SE (nachfolgend kurz „HDI“ genannt) und
0,1 % HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit,
Firmensitz: Riethorst 2, 30659 Hannover, Deutschland,
Handelsregister B des Amtsgerichtes
Hannover, HRB 3458 (nachfolgend kurz „HDI V.a.G.“)

(nachfolgend gemeinsam als „der Versicherer“ bezeichnet).

HDI und HDI V.a.G. haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung nur für ihren jeweiligen Anteil.

1.2. Bevollmächtigung

Die Führung aller den gesamten Versicherungsvertrag betreffenden Geschäfte liegt ausschließlich in den Händen der HDI. HDI ist ermächtigt, alle den Versicherungsvertrag betreffenden Erklärungen auch namens des HDI V.a.G. rechtsverbindlich abzugeben. HDI ist darüber hinaus ermächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für den HDI V.a.G. entgegenzunehmen.

1.3. Vertretung im Streitfall

In Streitfällen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, seine Ansprüche aus diesem Vertrag nur gegen HDI und nur in Höhe dessen Anteils an diesem Vertrag gerichtlich geltend zu machen. Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber der HDI wirkt auch gegen den HDI V.a.G. Der HDI V.a.G. erkennt eine gegen HDI rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer als auch für sich verbindlich an. Das gleiche gilt für einen Vergleich, den HDI nach Rechtshängigkeit des Versicherungsanspruchs mit dem Versicherungsnehmer geschlossen hat.

2. Mitgliedschaft beim HDI V.a.G.

Mit dem erstmaligen Abschluss eines Vertrages mit dem Versicherer er-

wirbt der Versicherungsnehmer die Mitgliedschaft im HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. Die Satzung des HDI V.a.G. und die Versicherungsbedingungen sind Grundlage des Versicherungsverhältnisses mit dem HDI V.a.G.

Versicherungsgegenstand:

1. Der DHV bietet seinen Mitgliedern durch den Abschluss der nachstehend aufgeführten Versicherungsverträge die Möglichkeit zum Abschluss von Haftpflicht- und Unfallversicherungen auf Kosten der Mitglieder:

- a) Halter-Haftpflichtversicherung
(Versicherungsschein-Nr. 30660070 080)
- b) Fluglehrer-Haftpflichtversicherung
(Versicherungsschein-Nr. 30660070 106)
- c) Piloten-Unfallversicherung
(Versicherungsschein-Nr. 30660070 185)
- d) Veranstalter-Unfallversicherung
(Versicherungsschein-Nr. 30660070 199)
- e) Boden-Unfallversicherung
(Versicherungsschein-Nr. 30660070 171)
- f) Schleppwinden-Haftpflichtversicherung
Zusatzdeckung für Personenschäden im geschleppten Luftfahrzeug, vgl. unter 2. f)
(Versicherungsschein-Nr. 30660070 168)
- g) Kombinierte Halter- und Passagier-Haftpflichtversicherung (CSL-Combined Single Limit) für HG/GS ohne Motor
(Versicherungsschein-Nr. 30660070 046)
- h) Einweisungsberechtigter Windenführer-Haftpflichtversicherung
(Versicherungsschein-Nr. 30660070 063)

2. Der DHV bietet seinen Mitgliedern durch den Abschluss der nachstehend aufgeführten Versicherungsverträge Versicherungsschutz im Rahmen von Haftpflicht- und Unfallversicherungen auf Kosten des DHV:

- a) Vereins-Haftpflichtversicherung
(Versicherungsschein-Nr. 30660070 094)
- b) Veranstalter-Haftpflichtversicherung
(Versicherungsschein-Nr. 30660070 110)
- c) Gelände-Haftpflichtversicherung
(Versicherungsschein-Nr. 30660070 123)
- d) Prüfer-Haftpflichtversicherung
(Versicherungsschein-Nr. 30660070 137)
- e) Flugleiter-Haftpflichtversicherung

(Versicherungsschein-Nr. 30660070 154)

- f) Schleppwinden-Haftpflichtversicherung
(Versicherungsschein-Nr. 30660070 168)
- g) Packer-Haftpflichtversicherung
(Versicherungsschein-Nr. 30660070 015)
- h) Flugleiter-Unfallversicherung
(Versicherungsschein-Nr. 30660070 032)

Einzelheiten des im Rahmen der unter den Ziffern 1. und 2. gewährten Versicherungsschutzes sind den Besonderen Vertragsbestimmungen dieser Versicherungsverträge zu entnehmen.

Versicherte:

Versicherungsschutz im Rahmen aller Versicherungsverträge wird gewährt für natürliche Einzelpersonen als Mitglieder des DHV mit ständigem Wohnsitz

- in Deutschland und Österreich
- in der EU/EWR mit deutschem Luftfahrerschein.

Sofern im jeweiligen Versicherungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, wird Versicherungsschutz ferner gewährt für

- Haltergemeinschaften, wenn alle Beteiligten die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes für natürliche Einzelpersonen erfüllen
- den DHV und seine Mitgliedsvereine

Unberührt von dieser Einschränkung bleiben Versicherungen, wenn sie bereits vor dem 1. Januar 2024 abgeschlossen wurden und sich der Wohnsitz in der EU/EWR befindet oder wenn eine versicherte Einzelperson oder ein Beteiligter einer Haltergemeinschaft den Wohnsitz innerhalb der EU/EWR wechselt.

Vertragssprache:

Die Vertragssprache ist deutsch.

Versicherte Luftfahrzeuge:

Sofern im jeweiligen Versicherungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz aller Versicherungsverträge auf Hängegleiter, Gleitsegel und Ultraleichtflugzeuge. Alle Luftsportgeräte mit Motor gelten im Sinne dieses Vertragswerkes als Ultraleichtflugzeuge. Hängegleiter und Gleitsegel sind Luftsportgeräte, welche musterprüffähig nach den Lufttüchtigkeitsforderungen (LTF) sind.

Versicherungsschutz besteht für alle mit dem jeweiligen Luftsportgerät zulässigen Startarten.

Musterprüfungen und Luftfahrerscheine:

Als Musterprüfungen gelten die Geräteprüfungen nach den deutschen Lufttüchtigkeitsforderungen (LTF) und die Geräteprüfungen nach den europäischen Normen DIN EN 926-

1 in Verbindung mit DIN EN 926-2 „Ausrüstung für das Gleitschirmfliegen“.

Luftfahrerscheine sind deutsche und in Deutschland anerkannte Lizenzen für das betreffende Luftsportgerät.

Prototypen:

Den Musterprüfungen, bzw. Geräteprüfungen gleichgestellt sind gültige, personenbezogene Erprobungserlaubnisse des Herstellers des Luftsportgerätes.

Vereine:

Vereine, die Ausbildung zum Luftfahrerschein durchführen, müssen vom DHV als Flugschulen zugelassen sein.

Haftpflichtansprüche der Mitglieder untereinander:

Zu allen Haftpflichtversicherungen gilt – so weit zutreffend – in Abänderung von § 4 I. Ziffer 11 d) der Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen Lu H 1 sowie § 4 I. Ziffer 15 d) 1. Halbsatz der Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen Lu H 2 vereinbart, dass im Rahmen dieser Versicherungsverträge auch die Ansprüche der Verbandsmitglieder untereinander versichert gelten, sofern die Voraussetzungen im Rahmen der einzelnen Versicherungsverträge erfüllt sind.

Ansprüche von Angehörigen bleiben hiervon unberührt.

Als Angehörige gelten die mit dem Versicherungsnehmer bei Schadeneintritt in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnergesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und –kinder, Schwiegereltern und –kinder, Stiefeltern und –kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und –kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Einschränkungen des Versicherungsschutzes:

Bei der Halter- / Passagier- / Veranstalter- und Gelände-Haftpflichtversicherung und bei der Unfallversicherung gelten § 4 I Ziffern 1. und 3. der Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen Lu H 1, § 4 I. Ziffer 1. der Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen Lu H 2 und § 3 Ziffer 1. a) der Luftfahrt Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB-Lu 2008) als gestrichen.

Stattdessen sind Schadenfälle vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn

- sie dadurch entstehen, dass das Luftsportgerät nicht ordnungsgemäß nach den deutschen Lufttüchtigkeitsforderungen für Hängegleiter und Gleitsegel oder nach den Europäischen Normen zur Ausrüstung für das Gleitschirmfliegen mustergeprüft ist oder keine ordnungsgemäße Erprobungserlaubnis oder sonstige Betriebserlaubnis besteht, bzw. für das Ultraleichtflugzeug keine ordnungsgemäße Musterprüfung bzw. Musterzu-

lassung besteht.

- sie darauf zurückzuführen sind, dass der Pilot keinen ordnungsgemäßen Luftfahrerschein besitzt oder sich nicht in einer ordnungsgemäßen Ausbildung befindet, oder
- (nur bei der Passagier-, Veranstalter- und Gelände-Haftpflichtversicherung) eine zum Starten oder Landen vorgeschriebene Erlaubnis nicht erteilt ist oder als erteilt gilt.

Grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schadensfälle, die durch ein Luftsportgerät verursacht werden, das als Gleitschirm oder Hängegleiter konstruktiv nicht nach den deutschen Lufttüchtigkeitsforderungen für Hängegleiter und Gleitsegel oder nach den Europäischen Normen zur Ausrüstung für das Gleitschirmfliegen musterprüffähig ist.

Für die mitversicherten Bergungskosten verbleibt es bei den Ausschlüssen gemäß der AHB-Lu 2008, Lu H 1, §4 I., Ziff. 1. und 3.

Rechtsgrundlagen:

Grundlage des Versicherungsschutzes und der Versicherungsverträge sind die luftrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des DHV.

Kriegsereignisse:

Gemäß den Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen Lu H 1 § 4 I Ziffer 9 und den Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen Lu H 2 § 4 I Ziffer 13 besteht kein Versicherungsschutz wegen Schäden, die zusammenhängen mit Kriegs-, Bürgerkriegsereignissen,

anderen feindseligen Handlungen, jeder Explosion einer Kriegswaffe unter Anwendung atomarer Kernspaltung und/oder Kernfusion oder sonstiger Strahlungseinwirkung sowie Streik, Aussperrung, Aufruhr, inneren Unruhen, Arbeitsunruhen, Terror- oder Sabotageakten und Erdbeben.

Gemäß den Luftfahrt Unfallversicherungs-Bedingungen § 3 Ziffer 1 d) und Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 94.2) § 2 Ziffer 3 besteht kein Versicherungsschutz für Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind; sowie für Unfälle durch innere Unruhen, wenn die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

Prämien:

Die Prämien für die unter Versicherungsgegenstand Ziffer 1. aufgeführten Versicherungen sind den Besonderen Vertragsbestimmungen zu diesen Verträgen zu entnehmen.

Für die während des Versicherungsjahres neu zu versichern- den Risiken erfolgt die Prämienabrechnung mit je 1/12 je angefangenem Monat.

Die Prämienhebung wird jeweils zu Beginn des Versiche- rungsjahres vorgenommen; und zwar durch eine Vorschuss- rechnung auf der Basis der zum 1. Januar des beginnenden Jahres Versicherten und eine Schlussrechnung auf der Basis der zum 31. Dezember des gleichen Jahres Versicherten.

Die Prämien, für die unter Versicherungsgegenstand Ziffer 2. aufgeführten Versicherungen sind getrennt vereinbart.

Eine Überprüfung der einzelnen Jahresprämien erfolgt in jährlichen Abständen.

Die Prämien werden vom DHV beim Versicherten bei Beginn des Versicherungsschutzes und dann jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres erhoben. Sie sind vom Versicherten in- nerhalb 2 Wochen nach Erhalt der Prämienrechnung an den DHV abzuführen.

Die Versicherungssteuer ist jeweils eingeschlossen.

Beginn und Ende des Versicherungs- schutzes:

1. Der Versicherungsschutz für die unter Versicherungs- gegenstand Ziffer 1. aufgeführten Risiken ist mittels der dafür vorgesehenen Antragsformulare beim DHV zu be- antragen.

Der Versicherungsschutz je Versicherten beginnt mit der Erteilung der Deckungszusage durch den DHV und endet zunächst am 01. Januar, 00.00 Uhr, des jeweils folgenden Jahres. Für Einzelpersonen besteht vorläufiger Versiche- rungsschutz ab Zugang des Versicherungsantrages beim DHV bis zur Erteilung oder Ablehnung der Deckungszu- sage, längstens für 4 Wochen.

Die Versicherung je Mitglied verlängert sich mit dem Ab- lauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn sie nicht unter Einhaltung ei- ner zweimonatigen Kündigungsfrist vor jeweiligem Ab- lauf vom Mitglied schriftlich gekündigt wird.

Wenn ein anzugebendes Fluggerät versichert ist, gilt bei einem Wechsel des Fluggerätes der Versicherungsschutz für das neue Fluggerät ab dem Eingang der vollständigen Änderungsmeldung beim DHV; im gleichen Zeitpunkt er- lischt der Versicherungsschutz für das alte Fluggerät. Wenn das versicherte Fluggerät durch ein anzugebendes Gurtzeuges bestimmt wird, gilt bei einem Wechsel des Gurtzeuges der Versicherungsschutz für das Fluggerät ab dem Eingang der vollständigen Änderungsmeldung beim DHV; im gleichen Zeitpunkt erlischt der Versiche- rungsschutz für das mit dem alten Gurtzeug geflogene Flugge-

rät.

Der DHV meldet die Versicherten zum 1. eines jeden Quartals durch Übersendung von Listen an den Versicherer; und zwar mit Unterteilung nach Versicherungsarten und Versicherungsgruppen.

2. Der Versicherungsschutz für die unter Versicherungsgegenstand Ziffer 2. aufgeführten Risiken hat in ursprünglicher Form am 1. Januar 1993 begonnen.

Für die während der Versicherungsperiode neu hinzukommenden Mitglieder besteht sofortiger Versicherungsschutz, sofern diese Risiken durch die einzelnen Versicherungsverträge erfasst sind (vgl. Ziffer 2. unter Versicherungsgegenstand).

Laufzeit des Versicherungsvertrages:

Beginn: 01.01.2024, 00.00 Uhr
Ablauf: 01.01.2025, 00.00 Uhr

Der Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

Vertragsausfertigung:

Dieser Vertrag ist zweifach gefertigt, von den Vertragspartnern genehmigt, unterschrieben und ausgetauscht worden.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Bei Unwirksamkeit einer Vertragsklausel bleibt der übrige Vertrag in Kraft.

Gmund, den

Köln, den 21.11.2023

Der Versicherungsnehmer:

Der Versicherer:

Deutscher Hängegleiterverband e.V.

HDI Global SE